

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 10/2010**  
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 28. April 2010

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009 .....	143
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009 .....	147



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beschlossen

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentoring
- § 16 - Schlussbestimmungen

**Anlage** - Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Wissenschaft und Technik gehören zu den Faktoren der Gesellschaft, die die Arbeits-, Handlungs- und Lebensweise der Menschen immer mehr bestimmen. Gegenstand des Masterstudiengangs sind die historische Entwicklung und die kulturellen Zusammenhänge von Wissenschaft und Technik in ihren unterschiedlichen Ausformungen. Dabei geht es um technischen Wandel im Einzelnen (Evolutionen und Revolutionen) und dessen soziokulturelle Interpretation. Behandelt werden die Herausbildung und Veränderung von Disziplinen, Paradigmen, Modellen, Instrumenten, Verfahrensweisen und Repräsentationsformen der Wissenschaften, deren historische und kulturelle Kontexte sowie die Erfahrungen mit Wissenschaft und Technik, wie sie in der Literatur und in anderen Medien verarbeitet und überliefert werden. Dies schließt ausgewählte und vergleichende Untersuchungen von

Wissenschaften und Techniken verschiedener Epochen und unterschiedlicher nationaler, regionaler und sprachlicher Räume auch unter genderspezifischen Aspekten ein. Dabei geht es einerseits um die historischen, theoretischen, materiellen und kulturellen Voraussetzungen für wissenschaftliche und technische Innovationen, andererseits um deren Bedeutung, Funktion und Reflexion in Kultur und Gesellschaft.

Der Studiengang besteht aus drei Schwerpunkten:

- Die Wissenschaftsgeschichte behandelt die Naturwissenschaften und die Mathematik.
- Die Technikgeschichte behandelt die Technikwissenschaften und die praktische Technik.
- Die Literaturwissenschaft behandelt die wissenschaftlich-technische Entwicklung unter philologisch-kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und als Gegenstand literarischer Bearbeitung.

### § 3 - Studienziele

Der Studiengang verbindet die zwei Kulturen; er ist an Schnittstellen von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften angesiedelt. Ziel ist es, gegenwärtige Frage- und Problemstellungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Lichte historischer Perspektiven und im Horizont vergleichender Betrachtungen untersuchen zu können. In diesem Gegenstandsbereich vermittelt der Studiengang die Fähigkeit zu methodisch reflektiertem und kritischem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen und für eigene Forschungsarbeiten anwenden können.

### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind für alle Tätigkeitsfelder qualifiziert, in denen eine Verbindung technischer, naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Kompetenzen gefragt ist und in denen es um grundlegende Veränderungen in Technik, Wissenschaft und Gesellschaft geht. Hierzu gehören Tätigkeiten in der Forschung, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sowie in wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

### § 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Studiengängen mit wissenschaftsgeschichtlichen, technikgeschichtlichen, geschichtlichen, philosophischen, literaturwissenschaftlichen, kunstgeschichtlichen, medienwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technikwissenschaftlichen Inhalten.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

### § 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Immatrikulation, spätestens jedoch der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Sie sind unabdingbare

Voraussetzung für das durchgängige wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studienleistungen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird,

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen,
- Forschungscolloquien (FoCO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht werden.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

Das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-GKWT 1/1	Grundlagenmodul: Wissenschafts- und Technikgeschichte	12 LP
MA-GKWT 1/2	Grundlagenmodul: Kultur- und Geisteswissenschaften	
MA-GKWT 1/3	Grundlagenmodul: Natur- und Technikwissenschaften (FüS)	
MA-GKWT 2	Wissenschaftsgeschichte	15 LP
MA-GKWT 3	Technikgeschichte	15 LP
MA-GKWT 4	Literatur und Wissen / Wissenschaft	15 LP
MA-GKWT 5/1	Profilbildung Wissenschaftsgeschichte	15 LP
MA-GKWT 5/2	Profilbildung Technikgeschichte	
MA-GKWT 5/3	Profilbildung Literatur und Wissen / Wissenschaft	
MA-GKWT 6/1	Berufsfelderkundendes Praktikum	14 LP
MA-GKWT 6/2	Freie Profilbildung	18 LP bzw. 4 LP
Σ		90 LP

(2) Von den Modulen MA-GKWT 1/1, MA-GKWT 1/2 und MA-GKWT 1/3 ist eines zu absolvieren. Die Festlegung erfolgt je nach vorhergehendem Studienabschluss zu Studienbeginn nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in.

(3) Von den Modulen MA-GKWT 5/1, MA-GKWT 5/2 und MA-GKWT 5/3 ist eines zu wählen.

(4) Wird Modul MA-GKWT 6/1 gewählt, ist zusätzlich Modul MA-GKWT 6/2 im Umfang von 4 LP zu absolvieren. Wird Modul MA-GKWT 6/1 nicht gewählt, ist das Modul / der Modulbereich MA-GKWT 6/2 mit insgesamt 18 LP zu absolvieren. Diese Leistungspunkte können in mehreren Modulen erworben werden.

(5) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

## § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang behandelt den wissenschaftlich-technischen Wandel in der Geschichte und verbindet damit Inhalte der Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften. Der Studienplan sorgt dafür, dass die Studierenden Einblicke in diese drei Wissenschaftsgruppen erhalten und Verbindungen zwischen ihnen herstellen können.

(2) Die Grundlagenmodule MA-GKWT 1/1 bzw. MA-GKWT 1/2 bzw. MA-GKWT 1/3 ergänzen die je vorhandene Vorbildung der Studierenden durch einen Einblick in bislang fehlende geschichts-, kultur-, geistes-, natur- bzw. technikwissenschaftliche Inhalte.

(3) Die Module MA-GKWT 2, MA-GKWT 3, MA-GKWT 4 und MA-GKWT 5 thematisieren naturwissenschaftliche und technische Gegenstände unter historischen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen. Damit wird eine Verzahnung zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte sowie Literatur und Wissen/Wissenschaft hergestellt.

(4) Modul/-bereich MA-GKWT 6/2 Freie Profilbildung ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

## § 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester. Die Masterarbeit schließt eine 30-minütige öffentliche Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

## § 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

## § 15 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere der Studienfachberaterin / dem Studienfachberater für den Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten

## § 16 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaften und der Technik vom 23. November 2005 (AMBI. TU 30/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBI. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Ordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

## Anlage

### Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester
1	<b>MA-GKWT 1/1: Grundlagenmodul</b> 2 VL + 2 PS Mdl. Modulprüfung bzw. <b>MA-GKWT 1/2:</b> 2 VL + 2 PS PäS <sup>1</sup> bzw. <b>MA-GKWT 1/3:</b> (FüS) <sup>1</sup> 12 LP	<b>MA-GKWT 3: Technik- geschichte</b> VL + HS  6 LP	<b>MA-GKWT 6/1: Berufsfeld- erkundendes Praktikum</b> + Schriftliche Modulprüfung (20-seitige Hausarbeit) 14 LP Oder <sup>3</sup> :	<b>MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung</b>  14 LP	<b>Masterarbeit</b> (inklusive Präsentation u. Diskussion)
2					
3					
4					
5					
6					
7	VL + HS Mündliche Modulprüfung  9 LP	<b>MA-GKWT 2: Wissenschafts- geschichte</b> VL + HS  6 LP	<b>MA-GKWT 3: Technikgeschichte</b> VL + HS Mündliche Prüfung  9 LP		
8					
9					
10					
11					
12					
13	VL + HS Mündliche Modulprüfung  9 LP	<b>MA-GKWT 4: Literatur und Wissen / Wissenschaft</b> VL + HS 6 LP	<b>MA-GKWT 5/1 bzw. 5/2 bzw. 5/3 Profilbildung</b> FoCo PäS <sup>1</sup> 6 LP	<b>MA-GKWT 5/1 bzw. 5/2 bzw. 5/3 Profilbildung WTG bzw. TG bzw. Literatur u. Wissenschaft</b> HS + FoCo PäS <sup>1</sup> 9 LP	
14					
15					
16					
17					
18					
19	<b>MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung<sup>2, 3</sup></b> 4 LP				
20					
21					
22					
23					
24					
25	<b>MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung<sup>2, 3</sup></b> 4 LP				
26					
27					
28					
29					
30					
31				30 LP	
32					
Σ	<b>28 LP</b>	<b>30 LP</b>		<b>32 LP</b>	<b>30 LP</b>

<sup>1</sup> Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung werden durch die/den Modulverantwortliche/n festgelegt.

<sup>1</sup> Studierende, können einen Teil des Modulbereichs Freie Profilbildung fachnah durch das Modul MA-GKWT 6/1 Berufsfeld-erkundendes Praktikum abdecken. Zusätzlich müssten im Modulbereich Freie Profilbildung 4 LP erworben werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich ausschließlich für den Modulbereich Freie Profilbildung zu entscheiden, in dem dann insgesamt 18 LP zu erwerben sind. Diese können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

**Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 21. Januar 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte der Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen“.\*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

**Anlage** - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaften“ und der Technik an der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Zweck des Masterabschlusses**

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

**§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch**

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

**§ 6 - Modulverantwortliche**

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

**§ 7 - Ziel der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

**§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen**

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

### § 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beizufügen.

### § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens ausreichend (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit nicht ausreichend (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme

in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

### § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaften und der Technik“

Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion (vgl. § 14).

### § 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

### § 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt. Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.



(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens ausreichend (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile nicht ausreichend (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(9) Zeitnah nach der Festlegung der Note wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer öffentli-

chen 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion vor der/dem Studierenden vorgestellt werden. Präsentation und Diskussion werden nicht benotet.

(10) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich im Anschluss an die Präsentation mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

## § 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaften und der Technik“ vom 23. November 2005 (AMBl. 30/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

## Anlage

### Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik

Die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-GKWT 1/1 <sup>1</sup> : Grundlagenmodul Wissenschafts- und Technikgeschichte	12			X (30 Minuten)	X <sup>2</sup>
oder MA-GKWT 1/2 <sup>1</sup> : Grundlagenmodul Kultur- und Geisteswissenschaften					
oder MA-GKWT 1/3 <sup>1</sup> : Grundlagenmodul - Natur- und Technikwissenschaften (FüS)		Festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n			
MA-GKWT 2: Wissenschaftsgeschichte	15			X <sup>3</sup> (30 Minuten)	
MA-GKWT 3: Technikgeschichte	15			X <sup>3</sup> (30 Minuten)	
MA-GKWT 4: Literatur und Wissen / Wissenschaft	15			X <sup>3</sup> (30 Minuten)	
MA-GKWT 5/1: Profilbildung Wissenschaftsgeschichte	15				X <sup>2</sup>
Oder MA-GKWT 5/2: Profilbildung Technikgeschichte					
Oder MA-GKWT 5/3: Profilbildung Literatur und Wissen / Wissenschaft					
MA-GKWT 6/1: Berufsfelderkundendes Praktikum <sup>4</sup>	4 oder 18		(Hausarbeit) 20-seitiger Praktikumsbericht		
Oder: MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung <sup>4</sup>		Festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n			
<b>Σ</b>	<b>90</b>				

<sup>1</sup> Je nach Vorbildung und obligatorischer Studienberatung durch eine/n professoralen Fachvertreter/in ist entweder Modul MA-GKWT 1/1 oder MA-GKWT 1/2 oder MA-GKWT 1/3 zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

<sup>3</sup> Zulassungsvoraussetzung ist eine schriftliche Ausarbeitung in einem der Hauptseminare sowie ein Protokoll oder ein Kurzreferat im nderen Hauptseminar.

<sup>4</sup> Studierende, die den freien Wahlbereich fachnah im Studienangebot „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ belegen möchten, wählen Modul MA-GKWT 6/1 und müssen im Modulbereich MA-GKWT 6/2 Freie Profilbildung zusätzlich 4 LP erwerben. Alternativ besteht die Möglichkeit, Modulbereich MA-GKWT 6/2 im Gesamtumfang von 18 LP zu absolvieren. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.



